

An die Aktionärinnen
und Aktionäre
der Credit Suisse Group AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 4. April 2023, 10.30 Uhr

Türöffnung 9.00 Uhr

Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45

Zürich-Oerlikon



Brief des Präsidenten des Verwaltungsrats

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Ich freue mich, Ihnen die Traktandenliste für die ordentliche Generalversammlung 2023 der Credit Suisse Group AG zuzustellen.

Nach einer langen Pause freuen wir uns, dass die diesjährige Generalversammlung mit Ihrer persönlichen Teilnahme stattfinden wird. So stellen wir den wie vor der Pandemie gewohnten direkten Kontakt und Austausch zwischen der Bank und unseren Aktionärinnen und Aktionären wieder her. Am 4. April 2023 heissen wir Sie im Hallenstadion in Zürich willkommen, um Ihnen Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen und Sie zu bitten, Ihre Stimme zu den Anträgen des Verwaltungsrats abzugeben.

Das Jahr 2022 war für die Credit Suisse herausfordernd, stellte aber auch einen entscheidenden Bruch mit der Vergangenheit dar und war damit auch der Beginn einer wichtigen Reise für die Bank in Bezug auf ihre Strategie, ihre Kultur und ihr operatives Geschäft. Im Oktober 2022 haben wir unseren strategischen Plan bekannt gegeben, der zentrale Herausforderungen adressiert und gleichzeitig das sich verändernde Marktumfeld berücksichtigt. Wir haben einen klaren Plan zur grundlegenden Neupositionierung der Bank definiert, um sie einfacher aufzustellen sowie klarer auf die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden auszurichten. Wir schaffen eine neue Credit Suisse, die auf unserer Tradition und unseren zentralen Stärken aufbaut – unserem führenden Wealth Management und unserer erstklassigen Swiss Bank mit ausgeprägten Kompetenzen in den Bereichen Asset Management und Markets. Unsere strategischen Prioritäten konzentrieren sich auf die radikale Restrukturierung unserer Investment Bank, die Stärkung und Umverteilung unseres Kapitals sowie die beschleunigte Transformation betreffend Kosten und unsere operative Aufstellung. Gleichzeitig stellen wir die Bank aus einer Kultur- und Risikomanagementperspektive grundlegend neu auf. Wir sind überzeugt, dass die neue Credit Suisse nachhaltigere Erträge erzielen wird, gestützt auf das Fundament eines starken Risikomanagements und eine solide und inklusive Kultur des kritischen Dialogs. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, sowie unseren Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt meinen aufrichtigen Dank für das anhaltende Vertrauen und die kontinuierliche Unterstützung auszusprechen. Ausserdem bedanke ich mich herzlich bei unseren Kolleginnen und Kollegen, die das ganze Jahr über ein hohes Mass an Einsatz, Kundenfokus und Engagement gezeigt haben.

Im Einklang mit der öffentlich verkündeten Unterstützung der Bank in Bezug auf die Empfehlungen der branchengeführten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und unserer Verpflichtung im Rahmen der Generalversammlung 2022 werden wir Ihnen erstmals unsere im Strategiekapitel des TCFD-Berichts 2022 erläuterte Klima-Strategie zur Konsultativabstimmung vorlegen. Dies widerspiegelt

unser Engagement für die Bekämpfung des Klimawandels. Als globales Finanzinstitut erkennen wir unseren Teil der Verantwortung an.

Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären für das Geschäftsjahr 2022 eine Barausschüttung von CHF 0.05 je Aktie vor. Dies entspricht dem Ansatz für nominale Dividenden für den Zeitraum von 2022 bis 2024, wie am 27. Oktober 2022 bekannt gegeben.

Wie in früheren Jahren werden wir Ihnen an der Generalversammlung unseren Vergütungsbericht zu einer konsultativen Abstimmung vorlegen. Zudem legen wir die Anträge zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor. Für die Geschäftsleitung wird in diesem Jahr keine Abstimmung über die variable Vergütung in Bezug auf 2022 stattfinden, da die Geschäftsleitung keine variable Vergütung erhält. Da die erfolgreiche Umsetzung unseres strategischen Dreijahresplans und die Erreichung unserer Ziele im Jahr 2025 von entscheidender Bedeutung sind, haben wir einen einmaligen Transformation Award für wichtige Leistungsträger, vor allem mit Kundenkontakt und in der Geschäftsentwicklung, eingeführt. Daher bitten wir Sie, auch über diesen einmaligen Transformation Award für die Geschäftsleitung abzustimmen.

Schliesslich legen wir Ihnen an der ordentlichen Generalversammlung unseren Lagebericht 2022 sowie unsere Jahresabschlüsse 2022, welche im Geschäftsbericht 2022 enthalten sind, zur Abstimmung vor. Der Geschäftsbericht umfasst unsere Angleichungen zu den durch die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission geprüften Angelegenheiten, auf die wir uns in unserer Pressemitteilung vom 9. März 2023 bezogen haben.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, wir befinden uns auf einem klar definierten Weg, um die Credit Suisse auf nachhaltigen Erfolg auszurichten. Wir wollen, dass die neue Credit Suisse eine verlässliche und vertrauenswürdige Partnerin für alle unsere Stakeholder ist, aufgebaut auf einer gestärkten Kultur und einem fokussierteren Geschäftsmix. Wir werden uns weiterhin voll und ganz auf die Umsetzung unserer umfassenden strategischen und kulturellen Transformation konzentrieren.

Im Namen des gesamten Verwaltungsrats danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr anhaltendes Vertrauen in die Credit Suisse.

Freundliche Grüsse

Zürich, 14. März 2023

Für den Verwaltungsrat



Axel P. Lehmann
Präsident

Wichtige Informationen

Dieses Dokument enthält Aussagen über die künftige Entwicklung, die inhärente Risiken und Ungewissheiten beinhalten, und es besteht die Möglichkeit, dass Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und Ergebnisse, die in zukunftsgerichteten Aussagen beschrieben oder impliziert sind, nicht eintreffen. Eine Reihe wichtiger Faktoren könnte bewirken, dass Ergebnisse in erheblichem Masse von den Plänen, Zielvorgaben, Zielen, Erwartungen, Einschätzungen und Absichten abweichen, die in unseren Aussagen über die künftige Entwicklung zum Ausdruck kommen. Hierzu gehören auch die angegebenen Faktoren unter «Risk factors» und unter «Cautionary statement regarding forward-looking information» in Form 20-F unseres am 14. März 2023 veröffentlichten und bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingereichten Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr sowie in anderen öffentlich hinterlegten Unterlagen und Pressemitteilungen. Wir beabsichtigen nicht, diese Aussagen über die künftige Entwicklung zu aktualisieren.

Wir können möglicherweise die erwarteten Vorteile aus unseren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen, wie beispielsweise in Bezug auf die von uns vorgesehene Umstrukturierung der Bank, Kostensenkungen und die Stärkung sowie Umverteilung von Kapital. Faktoren ausserhalb unserer Kontrolle, darunter unter anderem die Markt- und Wirtschaftslage (einschliesslich makroökonomischer und sonstiger Herausforderungen und Unsicherheiten, wie beispielsweise infolge der Invasion der Ukraine durch Russland), Kundenreaktionen auf die von uns vorgeschlagenen Initiativen, erhöhte Risiken für unsere Unternehmen während der vorgesehenen Übergänge, Änderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Regulierungen und andere Herausforderungen, die in unseren öffentlich hinterlegten Unterlagen erörtert wurden, könnten unsere Fähigkeit beschränken, einige oder alle erwarteten Vorteile aus diesen Initiativen zu erzielen. Unsere Fähigkeit, unsere Strategieziele umzusetzen, könnte auch durch zeitliche Risiken, die Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen und andere Faktoren beeinträchtigt werden.

Insbesondere die Begriffe «Einschätzung», «Darstellung», «Ambition», «Zielsetzung», «Ausblick», «Leitlinie», «Ziel», «Verpflichtung» und «Bestreben» sind nicht als Zielvorgaben oder Prognosen zu verstehen und gelten auch nicht als Leistungsindikatoren. Alle diese Einschätzungen, Darstellungen, Ambitionen, Zielsetzungen, Ausblicke, Leitlinien, Ziele, Verpflichtungen und Bestrebungen sowie alle anderen zukunftsgerichteten Aussagen, die als Ziele oder Prognosen beschrieben werden, hängen von einer Vielzahl von inhärenten Risiken, Annahmen und Unsicherheiten ab, von denen viele gänzlich ausserhalb unserer Kontrolle liegen. Diese Risiken, Annahmen und Unsicherheiten beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf: Allgemeine Marktbedingungen, Marktvolatilität, erhöhte Inflation, Zinsvolatilität und Zinshöhe, globale und regionale wirtschaftliche Bedingungen, Herausforderungen und Unsicherheiten infolge der russischen Invasion der Ukraine, politische Unsicherheiten, geopolitische Konflikte, Änderungen der Steuerpolitik, wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen, sich weiterentwickelnde Nachhaltigkeitsstrategien, einschliesslich Änderungen des Vorgehens aufgrund sich verändernder Markterwartungen und Geschäftstrends, die Notwendigkeit gleichzeitiger Massnahmen und Bemühungen von externen Parteien und anderen Akteuren, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen, um unsere Nachhaltigkeitsziele und -initiativen zu erreichen, Änderungen der Art oder des Umfangs unserer Geschäftstätigkeiten, einschliesslich der Änderungen auf den Kohlenstoffmärkten als Ergebnis unserer kürzlich angekündigten Strategieinitiativen, regulatorische Änderungen, Änderungen des Umfangs der Kundenaktivitäten als Ergebnis der zuvor genannten Faktoren und anderer Faktoren. Folglich sind diese Aussagen, die sich nur auf den spezifischen Zeitpunkt der Äusserung beziehen, keine Garantien für zukünftige Leistungen und sollten unter keinen Umständen als verlässlich angesehen werden. Wir beabsichtigen nicht, diese Einschätzungen, Darstellungen, Ambitionen, Zielsetzungen, Ausblicke, Leitlinien, Ziele, Verpflichtungen, Bestrebungen, Zielvorgaben, Projektionen oder andere zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren. Aus diesen Gründen warnen wir Sie davor, dass Sie sich nicht in unangemessener Weise auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen.

Die englische Version des obenstehenden Briefs des Präsidenten des Verwaltungsrats ist die massgebliche Version.

Tagesordnung

1. Lagebericht 2022, statutarische Jahresrechnung 2022, konsolidierte Jahresrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022
 - 1.1 Genehmigung des Lageberichts 2022, der statutarischen Jahresrechnung 2022 und der konsolidierten Jahresrechnung 2022
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
3. Verwendung des Bilanzgewinns und ordentliche Dividendenausschüttung aus Kapitaleinlagereserven
4. Aufhebung von bedingtem Kapital und Wandlungskapital
5. Statutenänderungen
 - 5.1 Zweck der Gesellschaft
 - 5.2 Aktienkapital, Aktien, Aktienregister und Aktienübertragung
 - 5.3 Kapitalband
 - 5.4 Generalversammlung
 - 5.5 Verwaltungsrat, Vergütung und andere Änderungen
6. Konsultativabstimmung über die im Task Force on Climate-related Financial Disclosures Report 2022 im Strategie-Kapitel beschriebene Klimastrategie der Credit Suisse
7. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Compensation Committee
 - 7.1 Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - 7.1.1 Wiederwahl von Axel P. Lehmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
 - 7.1.2 Wiederwahl von Mirko Bianchi als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.3 Wiederwahl von Iris Bohnet als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.4 Wiederwahl von Clare Brady als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.5 Wiederwahl von Christian Gellerstad als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.6 Wiederwahl von Keyu Jin als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.7 Wiederwahl von Shan Li als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.8 Wiederwahl von Seraina Macia als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.9 Wiederwahl von Blythe Masters als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.10 Wiederwahl von Richard Meddings als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.11 Wiederwahl von Amanda Norton als Mitglied des Verwaltungsrats
 - 7.1.12 Wiederwahl von Ana Paula Pessoa als Mitglied des Verwaltungsrats

- 7.2 Wahlen der Mitglieder des Compensation Committee
 - 7.2.1 Wiederwahl von Iris Bohnet als Mitglied des Compensation Committee
 - 7.2.2 Wiederwahl von Christian Gellerstad als Mitglied des Compensation Committee
 - 7.2.3 Wiederwahl von Shan Li als Mitglied des Compensation Committee
 - 7.2.4 Wiederwahl von Amanda Norton als Mitglied des Compensation Committee

- 8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
 - 8.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats
 - 8.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung
 - 8.2.1 Fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - 8.2.2 Transformation Award für die Mitglieder der Geschäftsleitung

- 9. Weitere Wahlen
 - 9.1 Wahl der Revisionsstelle
 - 9.2 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

1. Lagebericht 2022, statutarische Jahresrechnung 2022, konsolidierte Jahresrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022

1.1 Genehmigung des Lageberichts 2022, der statutarischen Jahresrechnung 2022 und der konsolidierten Jahresrechnung 2022

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2022, die statutarische Jahresrechnung 2022 und die konsolidierte Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) und Art. 8 Ziff. 5 der Statuten hat der Verwaltungsrat den Lagebericht, die statutarische Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die statutarische Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der Credit Suisse Group AG (die **Gesellschaft**) wurden von der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, geprüft. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2022.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

A Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung anzunehmen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss bewährter Praxis legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht jährlich der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 enthält die Grundsätze für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Angaben zu den für 2022 gezahlten und zugesprochenen Vergütungen. Den Vergütungsbericht 2022 finden Sie unter [credit-suisse.com/gv](https://www.credit-suisse.com/gv).

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen, unter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur vom Credit Suisse Asset Management verwalteten Supply-Chain-Finance-Funds (**SCFF**) Angelegenheit.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 8 Ziff. 7 der Statuten steht der Generalversammlung die Befugnis zur formellen Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu. Die Entlastung ist nur in Bezug auf Tatsachen wirksam, die gegenüber den Aktionärinnen und Aktionären offengelegt wurden, und ist nur für die Gesellschaft und für Aktionärinnen und Aktionäre verbindlich, die entweder für die Genehmigung des Antrags gestimmt haben oder die Aktien im Wissen darum erworben haben, dass die Aktionärinnen und Aktionäre den Antrag genehmigt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden sich daran erinnern, dass die Generalversammlung 2022 der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021, unter Ausklammerung der SCFF-Angelegenheit, zugestimmt hat. Diese SCFF-Angelegenheit entwickelt sich sowohl in Bezug auf zivilrechtliche Verfahren einschliesslich Verfahren zur Wiedereinbringung von Mitteln der Anlegerinnen und Anleger als auch in Bezug auf laufende Verfahren ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter. In Anbetracht der verschiedenen Rechtsverfahren schlägt der Verwaltungsrat deshalb erneut vor, die SCFF-Angelegenheit vom Entlastungsantrag für das Geschäftsjahr 2022 auszuschliessen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und ordentliche Dividendenausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Verrechnung von statutarischen und freiwilligen Gewinnreserven in Höhe von CHF 10 500 Mio. mit dem Verlustvortrag und den Vortrag des verbleibenden Verlustvortrages im Umfang von CHF 9 800 Mio. auf neue Rechnung.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.05 brutto je Namenaktie aus den Kapitaleinlagereserven.

Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns

	2022
Bilanzgewinn (in Mio. CHF)	
Gewinnvortrag	3 828
Jahresgewinn/(-verlust)	(24 128)
Bilanzgewinn/(Bilanzverlust)	(20 300)
Vorgeschlagene Auflösung von gesetzlichen und stillen Reserven	10 500
Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) auf neue Rechnung	(9 800)

Antrag zur Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

	2022
Kapitaleinlagereserven (in Mio. CHF)	
Bestand am Ende des Jahres	30 251
Vorgeschlagene Ausschüttung von CHF 0.05 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022 ¹	(198)
Bestand nach Ausschüttung	30 053

¹ 3 951 054 793 Namenaktien – abzüglich der von der Credit Suisse Group AG gehaltenen eigenen Aktien – per 31. Dezember 2022. Die Anzahl der ausschüttungsberechtigten Namenaktien kann sich durch die Ausgabe neuer Namenaktien und durch Transaktionen in eigenen Aktien verändern.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung der ordentlichen Dividende auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 674 OR wird der Verlustvortrag von CHF 20 300 Mio. mit den statutarischen und freiwilligen Gewinnreserven von CHF 10 500 Mio. verrechnet, und der resultierende Verlustvortrag von CHF 9 800 Mio. wird auf neue Rechnung vorgetragen (Art. 674 Abs. 2 OR). Es werden keine gesetzlichen Kapital- oder Gewinnrücklagen mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende von CHF 0.05 brutto je Namenaktie, die aus Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wird. Die beantragte Dividende für 2022 steht im Einklang mit dem kommunizierten Ansatz einer nominalen Dividende für die Jahre 2022–2024 mit nennenswerten Dividenden ab 2025.

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 8 Ziff. 6 und Art. 23 der Statuten entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verfügbaren Gewinns und insbesondere die Ausschüttung von Dividenden. Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR steht der Generalversammlung die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven zu. Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende von CHF 0.05 je Namenaktie ab dem 12. April 2023 ausgezahlt. Die Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven ist steuerprivilegiert, da die Kapitaleinlagereserven ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche Aktien in ihrem Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden können. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttungen berechtigt, ist der 5. April 2023. Ab dem 6. April 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Ausschüttungen, die sich auf Bruchteile eines Rappens belaufen, können gemäss den Richtlinien der jeweiligen Depotbanken gerundet werden.

4. Aufhebung von bedingtem Kapital und Wandlungskapital

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital (Art. 26 der Statuten) und das Wandlungskapital (Art. 26c der Statuten) aufzuheben.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft verfügt über bedingtes Kapital in Höhe von CHF 12 000 000 (Art. 26 der Statuten) und Wandlungskapital in Höhe von CHF 6 000 000 (Art. 26c der Statuten). Angesichts der erhöhten Flexibilität des neuen Schweizer Aktienrechts beabsichtigt der Verwaltungsrat, zukünftige Kapitalanforderungen im Rahmen des Kapitalbands (siehe Traktandum 5.3 unten) zu erfüllen, und beantragt daher, die entsprechenden Bestimmungen über das bedingte Kapital und das Wandlungskapital aus den Statuten zu streichen. Die besondere Revisionsstelle BDO AG, Zürich, hat eine Prüfbestätigung ausgestellt, dass keine dem bedingten Kapital und dem Wandlungskapital zugrunde liegenden Instrumente existieren.

5. Statutenänderungen

Das neue Schweizer Aktienrecht (die **Reform**) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Für die Anpassung ihrer Statuten gilt für Gesellschaften eine Übergangfrist von zwei Jahren. Wichtige Anpassungen der Reform umfassen unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance und der Schutzrechte von Kleinaktionärinnen und -aktionären, eine allgemeine Modernisierung des Aktienrechts und die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht. Die beantragten Änderungen der Statuten setzen die Reform um und berücksichtigen Best-Practice-Grundsätze für Gesellschaften. Darüber hinaus nutzt der Verwaltungsrat die Gelegenheit, die Statuten wo nötig anzupassen und zu vereinheitlichen, wobei diese Änderungen nicht wesentlicher Natur sind.

Die beantragten wesentlichen Anpassungen der Statuten betreffen die Themen, die in den Traktanden 5.1–5.5 unten zusammengefasst und erläutert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen einschliesslich eines Vergleichs mit der derzeitigen Version der Statuten finden sich im Anhang «Statutenänderungen», welcher auf unserer Website unter credit-suisse.com/gv publiziert wurde.

5.1 Zweck der Gesellschaft

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat möchte das Bestreben der Gesellschaft, langfristig nachhaltige Werte zu schaffen, in den Statuten als Teil des Gesellschaftszwecks verankern.

5.2 Aktienkapital, Aktien, Aktienregister und Aktienübertragung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1 und 4 der Statuten zu ändern.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Aktienkapital und Aktien

Der aktuelle Art. 3 Abs. 2 der Statuten soll gestrichen werden, da die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien nicht länger einer statutari-schen Grundlage bedarf.

Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 3 Abs. 2 (neu) der Statuten wird die Möglichkeit zur Ausgabe von Aktien in unter-schiedlichen Formen geschaffen.

Aktienregister und Aktienübertragung

Die Änderungen von Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 4 der Statuten verbessern die Transparenz für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Stimmrechte ausüben möchten. Gemäss den neuen Bestimmungen der Reform ist jede im Aktienregister eingetragene Person verpflichtet, dieses über jegliche Änderungen der Kontaktdaten zu informieren.

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss Art. 685d Abs. 2 OR, ihm die Befugnis zu erteilen, den Eintrag einer Erwerberin oder eines Erwerbers von Aktien als Namensaktionärin oder Namensaktionär in das Aktienregister abzulehnen, sofern die betreffende Person nicht ausdrücklich erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

5.3 Kapitalband

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines neuen Art. 3a in die Statuten.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Mit der Reform gestalten sich die Kapitalanforderungen im Allgemeinen flexibler; die Reform schafft die Möglichkeit eines Kapitalbandes, welches das genehmigte Kapital ersetzt, aus welchem der Verwaltungsrat ermächtigt ist innerhalb eines festgelegten Zeitraums Aktien auszugeben. Die General-versammlung kann durch Änderung der Statuten den Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von bis zu plus oder minus 50 % des ausgegebenen Aktien-kapitals zu erhöhen oder herabzusetzen.

Der Verwaltungsrat beantragt, für den Zeitraum bis zum 29. April 2024 ein Kapitalband von rund 3 % (ober- und unterhalb) des bestehenden Aktienkapitals einzuführen. Dieses durch den Verwaltungsrat beantragte Kapitalband würde es der Gesellschaft derzeit ermöglichen, ihr Aktienkapital durch Ausgabe von bis zu 125 000 000 Aktien zu erhöhen oder es durch Aufhebung von bis zu 125 000 000 Aktien herabzusetzen. Dieser Antrag entspricht dem Umfang des genehmigten Kapitals gemäss Art. 27 der derzeitigen Statuten, der gemäss Traktandum 5.5 aufgehoben wird. Unter bestimmten Umständen, die im Wesentlichen denjenigen des bestehenden genehmigten Kapitals entsprechen, kann der Verwaltungsrat die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre ausschliessen.

5.4 Generalversammlung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6 Ziff. 1, Art. 7 Abs. 3, 4, 5 und 6, Art. 8 Ziff. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13, Art. 9, Art. 9a, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 14 der Statuten zu ändern.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Recht und Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung

Mit der Reform wurde die Schwelle für die aktionärsseitige Einberufung einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 3 der Statuten entsprechend zu ändern.

Die Änderungen von Art. 7 Abs. 4, 5 und 6 der Statuten umfassen im Einklang mit der Reform eine Anpassung und Ersetzung der derzeitigen Nennwerte durch Prozentsätze, die massgeblich sind, ob eine Aktionärin oder ein Aktionär berechtigt ist, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an zukünftigen Generalversammlungen zu verlangen (d. h. Vertretung von 0,025 % des Aktienkapitals oder der Stimmen anstatt von Aktien im Nennwert von CHF 40 000). Unter Einhaltung derselben Anforderungen können Aktionärinnen und Aktionäre neu beantragen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Auf Basis des aktuellen Aktienkapitals von CHF 160 086 322.48 entspricht die vorgeschlagene Schwelle von 0,025 % (gerundet) dem Nennwert von CHF 40 000; eine entsprechende Anpassung führt daher nicht zu einer Erhöhung des aktuellen Schwellenwerts.

Tagungsort

Die Reform ermöglicht die Teilnahme an Generalversammlungen auf elektronischem Weg. Sie ermöglicht die Durchführung von «hybriden Generalversammlungen», d. h. von Generalversammlungen an einem physischen Tagungsort, bei denen physisch nicht anwesende Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Rechte elektronisch auszuüben, oder von «virtuellen Generalversammlungen», d. h. Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort, bei denen die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich mithilfe elektronischer Mittel ausüben. Das Gesetz enthält strikte Vorschriften für die Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen, die eingehalten werden müssen, um sicherzustellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wie bei einer physischen Versammlung ausüben können. Es muss sichergestellt werden, dass (i) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre überprüft werden kann, (ii) die mündlichen Beiträge direkt übermittelt werden können, (iii) alle teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre Anträge einreichen und an der Debatte teilnehmen können und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten um einen neuen Art. 9a zu ergänzen um dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zur Abhaltung hybrider oder virtueller Generalversammlungen im Falle aussergewöhnlicher Umstände zu geben. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass Unternehmen flexibel bleiben sollten; dies auch in Bezug auf die Form ihrer Generalversammlungen. Der Verwaltungsrat hegt derzeit keine Absicht, hybride oder virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, sondern plant, diese auch in Zukunft in physischer Form zu veranstalten. Sollte es in Zukunft erforderlich sein, eine hybride oder virtuelle Generalversammlung abzuhalten, hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wie oben dargestellt, ausüben können.

Die beantragten Änderungen von Art. 6, Art. 8 Ziff. 4, 6, 8, 9, 11, 12 und 13, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 14 beinhalten weitere Anpassungen zwecks Präzisierung und Vereinheitlichung sowie zwecks Umsetzung der Reform.

5.5 Verwaltungsrat, Vergütung und andere Änderungen

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8c Abs. 1 und 2, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20b Abs. 2 und 3, Art. 20e, Art. 20g Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 25 Abs. 2 der Statuten zu ändern sowie Art. 27 der Statuten zu streichen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

Mit der Reform ist die Verwendung des Zusatzbetrags für Mitglieder der Geschäftsleitung, die innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, nicht länger zulässig. Die Änderung von Art. 8c Abs. 1 und 2 der Statuten stellt klar, dass die Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung nur für neu in die Geschäftsleitung berufene Mitglieder verwendet werden darf.

Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Die Reform hat die Definition von Mandaten ausserhalb einer Gesellschaft weiterentwickelt und als Positionen in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck definiert. Die Änderungen von Art. 20b Abs. 2 und 3 der Statuten entsprechen dieser Definition und heben daher die bisherigen Beschränkungen für Mandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten auf.

Verträge über die Vergütungen

Die Reform schreibt vor, dass die Entschädigung für Konkurrenzverbote auf einen Betrag zu beschränken ist, welcher der durchschnittlichen Vergütung entspricht, die dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung in den drei unmittelbar vorangehenden Geschäftsjahren ausgerichtet wurde. Art. 20g Abs. 2 der Statuten setzt diese gesetzlich vorgegebene Beschränkung um.

Bestellung, Befugnisse

Die Änderung von Art. 20e der Statuten ermöglicht es dem Verwaltungsrat, Befugnisse durch spezielle Beschlüsse zu delegieren. Diese Änderung bietet dem Verwaltungsrat zusätzliche Flexibilität.

Bestellung und Aufgabe (der Revisionsstelle)

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Abs. 2 von Art. 21 der Statuten zu streichen. Die besondere Revisionsstelle ist derzeit zur Erstellung eines unabhängigen Prüfberichts im Zusammenhang mit qualifizierten Kapitalerhöhungen eingesetzt. Solche Prüfberichte sind im Rahmen der Reform nach wie vor obligatorisch; die Revisionsstelle, die diese Berichte erstellt, kann jedoch durch den Verwaltungsrat ernannt werden und muss nicht von den Aktionärinnen und Aktionären gewählt werden.

Bekanntmachungen

Die Reform ermöglicht es Gesellschaften, die Einladung zu ihren Generalversammlungen in elektronischer Form zu versenden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin als offizielles Publikationsorgan zu nutzen; er beantragt jedoch, Art. 25 Abs. 2 der Statuten zur Erhöhung der Flexibilität zu ändern.

Übergangsbestimmungen (genehmigtes Kapital)

Zu den beantragten Änderungen gehört die Streichung von Art. 27 der Statuten (genehmigtes Kapital).

Art. 17, Art. 18 und Art. 19 der Statuten umfassen weitere Änderungen zur Abstimmung mit dem neuen Kapitalband sowie zur Vereinheitlichung und Präzisierung.

6. Konsultativabstimmung über die im Task Force on Climate-related Financial Disclosures Report 2022 im Strategie-Kapitel beschriebene Klimastrategie der Credit Suisse

A Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Klimastrategie der Credit Suisse, welche im Strategie-Kapitel des Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) Berichts 2022 beschrieben ist, in einer Konsultativabstimmung anzunehmen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Entsprechend seiner Verpflichtung an der Generalversammlung 2022 als Reaktion auf einen Aktionärsantrag konsultiert der Verwaltungsrat die Aktionärinnen und Aktionäre hinsichtlich der Klimastrategie der Credit Suisse, welche im Strategie-Kapitel des TCFD-Berichts 2022 beschrieben ist.

Die Gesellschaft hat ihre Offenlegungen im TCFD-Bericht 2022 weiter verbessert. Diese zeigen die Fortschritte der Gesellschaft im Jahr 2022 beim Verwalten und Aufstellen von Zielen, um Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen im Zusammenhang mit ihren in-scope Kredit-, Anlage- und Betriebsaktivitäten abzudecken. Der Bericht hebt insbesondere hervor, dass die Gesellschaft auf der Grundlage ihrer Verpflichtung, Zwischenziele für 2030 für Schlüsselsektoren aufzustellen, Emissionsreduktionsziele für sechs Sektoren festgelegt hat: Öl, Gas und Kohle, Stromerzeugung, Automobile, Gewerbeimmobilien, Eisen und Stahl sowie Aluminium. Die Gesellschaft legt weiterhin die Klimaausrichtung ihres im Geltungsbereich befindlichen Schifffahrtsportfolios an den Poseidon Principles Dekarbonisierungsindex offen.

Der Bericht schildert insbesondere die kontinuierliche Reduktion der absoluten finanzierten Emissionen im Zusammenhang mit dem Öl-, Gas- und Kohle-Sektor per Ende 2022 um 64 % (auf Basis vorläufiger Schätzungen), gegenüber dem Ziel einer Reduktion um 49 % bis 2030. Zudem bietet er eine transparente Offenlegung der Strategie der Gesellschaft zur Abstimmung ihrer Finanzierungsaktivitäten mit dem Pariser Abkommen.

Die Gesellschaft hat zudem ihre Sektorpolitik, die für Kredit- und Kapitalmarkt-Underwriting-Aktivitäten gilt, auf klimasensible Bereiche wie jene im Zusammenhang mit Ölsand, Tiefseebergbau, arktischem Öl und Gas sowie Palmöl ausgeweitet.

Darüber hinaus haben Credit Suisse Asset Management und Investment Solutions & Sustainability innerhalb von Credit Suisse Wealth Management

einen gemeinsamen Climate Action Plan veröffentlicht, der als Zwischenziel für 2030 eine Reduktion der Intensität der mit Anlagen verbundenen Emissionen um 50 % gegenüber 2019 beinhaltet.

Ausserdem ist der Fortschritt gegenüber den Klimaneutralitätszielen und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Zielen in den Leistungs-Scorecards der Geschäftsleitungsmitglieder enthalten.

Den TCFD-Bericht 2022 finden Sie auf unserer Website unter credit-suisse.com/gv.

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären, diesen Beschluss zu unterstützen. Zweck dieser Abstimmung ist es, die Aktionärinnen und Aktionäre in die vorgelegte Klimastrategie einzubeziehen, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Meinung auf konsultativem Weg zu äussern. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden nicht aufgefordert, Verantwortung für die Klimastrategie zu übernehmen. Dies ist die ausschliessliche Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat setzt sich für einen laufenden Dialog mit den Aktionärinnen und Aktionären über die Bestrebungen der Gesellschaft zur Bekämpfung des Klimawandels ein und beabsichtigt, Rückmeldungen der Aktionärinnen und Aktionäre über die Gründe Ihrer Stimmabgabe – positive wie auch negative – einzuholen. Der Verwaltungsrat wird die Aktionärinnen und Aktionäre über alle aufgrund der Abstimmungsergebnisse erwogenen Massnahmen informieren. Zudem beabsichtigt der Verwaltungsrat, weiterhin Rückmeldungen der Aktionärinnen und Aktionäre zur Klimastrategie und zu Fortschritten einzuholen und weiterzugehen, indem er der Generalversammlung alljährlich den Bericht der Gesellschaft über nicht finanzielle Belange vorlegt, wie es die neuen schweizerischen Rechtsvorschriften für die nicht finanzielle Berichterstattung börsenkotierter Unternehmen vorsehen, die am 1. Januar 2022 in Kraft traten. Entsprechend diesen Rechtsvorschriften wird die Gesellschaft ihren ersten Bericht über nicht finanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2023 erstellen, und die erste Abstimmung der Aktionärinnen und Aktionäre über diesen Bericht wird voraussichtlich an der ordentlichen Generalversammlung 2024 stattfinden.

7. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Compensation Committee

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 Ziff. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer beträgt von Gesetzes wegen ein Jahr. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich an der ordentlichen Generalversammlung 2023 zur Wiederwahl zur Verfügung. Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 733 Abs. 1 OR und Art. 8 Ziff. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung das Compensation Committee. Die Amtsdauer beträgt von Gesetzes wegen ein Jahr. Nur Mitglieder des Verwaltungsrats können in das Compensation Committee gewählt werden.

Alle zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten wurden vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe für unabhängig erklärt.

Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats können dem Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022 entnommen werden und sind auf unserer Website unter [credit-suisse.com/bod](https://www.credit-suisse.com/bod) abrufbar.

7.1 Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

7.1.1 Wiederwahl von Axel P. Lehmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Axel P. Lehmann für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Axel P. Lehmann ist seit der ausserordentlichen Generalversammlung 2021 Mitglied des Verwaltungsrats und wurde nach dem Rücktritt des vorherigen Verwaltungsratspräsidenten im Januar 2022 zum Verwaltungsratspräsidenten ernannt. Anschliessend wurde Axel P. Lehmann von der ordentlichen Generalversammlung 2022 zum Verwaltungsratspräsidenten ernannt. Seitdem ist Axel P. Lehmann Vorsitzender des Governance and Nominations Committee. Axel P. Lehmann hat keine Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne. Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1, Art. 712 Abs. 1 OR, Art. 8 Ziff. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Statuten wählen die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung den Verwaltungsratspräsidenten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.1.2 Wiederwahl von Mirko Bianchi als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Mirko Bianchi für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Mirko Bianchi ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2022 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Vorsitzender des Audit Committee. Zudem ist er Mitglied des Governance and Nominations Committee, des Risk Committee und des Conduct and Financial Crime Control Committee. Mirko Bianchi hat keine Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.3 Wiederwahl von Iris Bohnet als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Iris Bohnet für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Iris Bohnet ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2012 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Vorsitzende des Sustainability Advisory Committee und Mitglied des Compensation Committee. Iris Bohnet hat ein Mandat im Verwaltungsrat einer anderen börsenkotierten Gesellschaft inne.

7.1.4 Wiederwahl von Clare Brady als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Clare Brady für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Clare Brady ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2021 Mitglied des Verwaltungsrats und ist Vorsitzende des Conduct and Financial Crime Control Committee. Zudem ist sie Mitglied des Audit Committee und des Sustainability Advisory Committee. Clare Brady hat ein Mandat im Verwaltungsrat einer anderen börsenkotierten Gesellschaft inne.

7.1.5 Wiederwahl von Christian Gellerstad als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Christian Gellerstad für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Christian Gellerstad ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2019 Mitglied des Verwaltungsrats und seit der Generalversammlung 2022 Vize-Präsident und Lead Independent Director. Er ist Vorsitzender des Compensation Committee sowie Mitglied des Governance and Nominations Committee, des Conduct and Financial Crime Control Committee und des Digital Transformation and Technology Committee. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizer Tochtergesellschaft Credit Suisse (Schweiz) AG. Christian Gellerstad hat ein Mandat im Verwaltungsrat einer anderen börsenkotierten Gesellschaft inne.

7.1.6 Wiederwahl von Keyu Jin als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Keyu Jin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Keyu Jin ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2022 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Mitglied des Risk Committee und des Digital Transformation and Technology Committee. Keyu Jin hat zwei Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.7 Wiederwahl von Shan Li als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Shan Li für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Shan Li ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2019 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Mitglied des Risk Committee und des Compensation Committee. Shan Li hat keine Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.8 Wiederwahl von Seraina Macia als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Seraina Macia für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Seraina Macia ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2015 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Mitglied des Audit Committee und des Digital Transformation and Technology Committee. Seraina Macia hat ein Mandat im Verwaltungsrat einer anderen börsenkotierten Gesellschaft inne.

7.1.9 Wiederwahl von Blythe Masters als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Blythe Masters für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Blythe Masters ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2021 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Vorsitzende des Digital Transformation and Technology Committee und Mitglied des Governance and Nominations Committee. Ausserdem ist sie Verwaltungsratspräsidentin der US-Tochtergesellschaft Credit Suisse Holdings (USA), Inc. Blythe Masters hat drei Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.10 Wiederwahl von Richard Meddings als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Richard Meddings für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Richard Meddings ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2020 Mitglied des Verwaltungsrats und ist Vorsitzender des Risk Committee. Weiter ist er Mitglied des Governance and Nominations Committee und des Audit Committee. Er ist ausserdem Mitglied der Verwaltungsräte der britischen Tochtergesellschaften Credit Suisse International und Credit Suisse

Securities (Europe) Ltd. Richard Meddings hat keine Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.11 Wiederwahl von Amanda Norton als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Amanda Norton für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Amanda Norton ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2022 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Mitglied des Risk Committee und des Compensation Committee. Ausserdem ist sie Vorsitzende des Risk Committee des Verwaltungsrats der US-Tochtergesellschaft Credit Suisse Holdings (USA), Inc. Amanda Norton hat keine Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften inne.

7.1.12 Wiederwahl von Ana Paula Pessoa als Mitglied des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Ana Paula Pessoa für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Ana Paula Pessoa ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2018 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist Mitglied des Audit Committee und des Conduct and Financial Crime Control Committee. Ausserdem ist sie Vorsitzende der in Spanien ansässigen Tochtergesellschaft Credit Suisse Bank (Europe) S.A. und des Brazil Advisory Board der Credit Suisse. Ana Paula Pessoa hat Mandate in den Verwaltungsräten von vier anderen börsenkotierten Gesellschaften inne. Sie hat die Gesellschaft über ihre Absicht informiert, im April 2023 aus dem Verwaltungsrat der Vinci Group auszutreten und damit die Anzahl ihrer Mandate in Verwaltungsräten anderer börsenkotierter Gesellschaften auf drei zu reduzieren.

7.2 Wahlen der Mitglieder des Compensation Committee

7.2.1 Wiederwahl von Iris Bohnet als Mitglied des Compensation Committee

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Iris Bohnet für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Compensation Committee wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Iris Bohnet ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2012 Mitglied des Compensation Committee.

7.2.2 Wiederwahl von Christian Gellerstad als Mitglied des Compensation Committee

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Christian Gellerstad für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Compensation Committee wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Christian Gellerstad ist seit der ordentliche Generalversammlung 2019 Mitglied des Compensation Committee und seit der ordentlichen Generalversammlung 2022 dessen Vorsitzender.

7.2.3 Wiederwahl von Shan Li als Mitglied des Compensation Committee

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Shan Li für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Compensation Committee wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Shan Li ist seit der Generalversammlung 2022 Mitglied des Compensation Committee.

7.2.4 Wiederwahl von Amanda Norton als Mitglied des Compensation Committee

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Amanda Norton für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Compensation Committee wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Amanda Norton ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2022 Mitglied des Compensation Committee.

8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Weiterführende Informationen zu den Vergütungsabstimmungen können dem Vergütungsbericht 2022 (im Geschäftsbericht 2022 enthalten) entnommen werden, der unter [credit-suisse.com/gv](https://www.credit-suisse.com/gv) abrufbar ist.

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 8 Ziff. 8 der Statuten sind die Aktionärinnen und Aktionäre dafür zuständig, die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu genehmigen.

8.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Betrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 13,0 Mio. für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung in Form von Honoraren in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie vom Zeitaufwand. Die Höhe der Honorare soll gewährleisten, dass hoch qualifizierte und erfahrene Persönlichkeiten gewonnen und ans Unternehmen gebunden werden können, wobei die Honorarhöhe in vergleichbaren führenden Schweizer Unternehmen berücksichtigt wird.

Die Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich aus den Basishonoraren, Ausschusshonoraren, Vorsitzhonoraren, Verwaltungsrats honoraren von Tochtergesellschaften sowie gegebenenfalls Vorsorge- und anderen Leistungen zusammen. Im beantragten Maximalbetrag sind keine rechtlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen enthalten.

Einige Verwaltungsratsmitglieder gehören auch den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften der Gruppe an. Mit Ausnahme des Präsidenten, der keine zusätzlichen Honorare erhält, erhalten diese Mitglieder ein pauschales Honorar für ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft und ein zusätzliches Honorar, falls das Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses der Tochtergesellschaft innehat. Diese Honorare werden von den Verwaltungsräten der entsprechenden Tochtergesellschaften genehmigt und unterliegen der Ratifikation durch den Verwaltungsrat der Gruppe. Sie sind im beantragten maximalen Gesamtbetrag enthalten.

Einzelheiten zur Vergütung des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht 2022.

Der beantragte maximale Betrag von CHF 13,0 Mio. für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

8.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Die Anträge für die fixe Vergütung und einen Transformation Award für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind nachfolgend beschrieben. Angesichts des für die Gruppe ausgewiesenen Verlusts für das Geschäftsjahr 2022 wird der Generalversammlung kein Antrag auf eine variable Vergütung der Geschäftsleitung für 2022 vorgelegt. Weitere Einzelheiten können dem Vergütungsbericht 2022 entnommen werden.

8.2.1 Fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Betrag von CHF 34,0 Mio., der den fixen Teil der Vergütung für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 an die Geschäftsleitung umfasst, zu genehmigen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung umfasst Vergütung in Form von Basissalären, (allfälligen) Funktionspauschalen sowie Vorsorge- und sonstigen Leistungen. Er enthält keine rechtlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 34,0 Mio. für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

8.2.2 Transformation Award für die Mitglieder der Geschäftsleitung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Gesamtbetrags von CHF 30,1 Mio. für den Transformation Award zugunsten der Geschäftsleitung, welcher 2023 zugesprochen werden und Leistungsbedingungen über den dreijährigen Zeitraum von Anfang 2023 bis Ende 2025 unterliegen soll (basierend auf dem Marktwert bei Zuteilung, mit einem maximalen Wert von CHF 70,0 Mio. bei Zuteilung unter der Annahme, dass alle Leistungsbedingungen erfüllt sind).

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Der Transformation Award ist eine einmalige aufgeschobene aktienbasierte Vergütung, die von der Erfüllung von Leistungsbedingungen abhängig ist, welche in der Leistungsperiode 2023–2025 erfüllt werden müssen. Diese Vergütung ist an die erfolgreiche Umsetzung der strategischen Ziele der Gruppe gekoppelt und soll sicherstellen, dass die neue Geschäftsleitung auf langfristige Aktionärsinteressen ausgerichtet ist. Ziel dieser Vergütung ist es, die Motivation, die Bindung und die Verantwortung der Geschäftsleitung in den nächsten drei Jahren durch anspruchsvolle Leistungsbedingungen zu optimieren und damit die Anbindung der Vergütung an Leistung sicherzustellen. Der Transformation Award wird das bestehende jährliche Vergütungssystem ergänzen, das aufgrund seiner anspruchsvollen jährlichen Leistungsziele weiterhin zur Erfüllung der Ziele über den Zeitraum 2023–2025 motivieren wird. Die Leistungsbedingungen für den Transformation Award umfassen nur finanzielle Renditekennzahlen zwecks Ausrichtung auf die nachhaltige Wertschöpfung für die Aktionärinnen und Aktionäre. Der Transformation Award wird nicht vesten, wenn die Mindestzielwerte nicht erreicht werden oder wenn der Aktienkurs unter eine bestimmte Grenze fällt. Die Hauptmerkmale und Leistungsbedingungen des Transformation Awards sowie zusätzliche Erläuterungen sind im Vergütungsbericht 2022 zu finden.

Im beantragten Gesamtbetrag sind keine rechtlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen enthalten.

9. Weitere Wahlen

9.1 Wahl der Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als unabhängige Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, Art. 8 Ziff. 4 und Art. 21 der Statuten wählen die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung die Revisionsstelle. Die PricewaterhouseCoopers AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie über die zur Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) gestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

9.2 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wiederzuwählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 689c Abs. 1, Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 8 Ziff. 3 der Statuten wählen die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer beträgt von Gesetzes wegen ein Jahr. Die Anwaltskanzlei Keller AG hat zuhanden der Gesellschaft bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

Bemerkungen

Bestimmungen über die Ausübung und Vertretung von Stimmrechten der Aktionärinnen und Aktionäre

Für die Vertretung von Aktien bedarf es in jedem Fall einer unterzeichneten Vollmacht seitens der betreffenden Aktionärin oder des betreffenden Aktionärs. Bei Aktien, für welche keine entsprechende Vollmacht besteht oder welche sich ausschliesslich auf eine generelle Vertretungsvollmacht ohne spezifischen Bezug auf diese Generalversammlung stützen, ist keine Vertretung möglich.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die am 29. März 2023 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Mit Ausnahme der Traktanden 5.1, 5.2 und 5.3 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Enthaltungen wirken sich wie Nein-Stimmen auf das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis aus.

Dieser Einladung liegt ein Formular zuhanden der Aktionärinnen und Aktionäre bei, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmunterlagen bei einer persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung oder einer Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Antwortkarten bis spätestens Donnerstag, 30. März 2023, an das Aktienregister (siehe Adresse unten) zurückzusenden. Die Zustellung der Zutrittskarten und Unterlagen erfolgt ab Freitag, 24. April 2023.

Vollmachten und Weisungen zuhanden der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin können brieflich mittels des entsprechenden Formulars oder elektronisch über das Aktionärsportal unter <https://gvmanager-live.ch/csg> erteilt werden. Um brieflich eine Vollmacht sowie Weisungen zu erteilen, senden Sie bitte das Formular oder die Zutrittskarte samt Stimmunterlagen in beiden Fällen mit schriftlichen Stimmanweisungen bis spätestens Donnerstag, 30. März 2023 (Eingangsdatum), an das Aktienregister. Elektronisch erteilte Weisungen sowie jegliche Änderungen dieser Weisungen können bis Donnerstag, 30. März 2023, eingereicht werden. Falls eine Aktionärin oder ein Aktionär sowohl elektronisch als auch brieflich Weisungen erteilt, wird die zuletzt erteilte Weisung berücksichtigt.

Aktienregister der Credit Suisse Group AG

Credit Suisse Group AG
c/o Devigus Shareholder Services
Birkenstrasse 47
6343 Rotkreuz, Schweiz

Aktionärsportal: <https://gvmanager-live.ch/csg>

Telefon: +41 41 798 48 48

E-Mail: csg@devigus.com

Geschäftsbericht 2022 und audiovisuelle Übertragung der ordentlichen Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2022, der den Lagebericht 2022, die statutarische Jahresrechnung 2022, die konsolidierte Jahresrechnung 2022 und den Vergütungsbericht 2022 sowie die entsprechenden Berichte der externen Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, enthält, liegt ab dem 14. März 2023 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2022 kann auch über unsere Website unter credit-suisse.com/annualreporting eingesehen und bestellt werden.

Die Generalversammlung wird am 4. April 2023 im Internet live unter credit-suisse.com/gv übertragen.



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8

8001 Zürich

Schweiz

Tel. +41 44 212 16 16

shareholder.meetings@credit-suisse.com

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)



Die Credit Suisse setzt sich für den Schutz der Umwelt ein und konzentriert sich dabei insbesondere auf die Verringerung der Auswirkungen auf den Klimawandel. Wir verfolgen eine Strategie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG) in allen Bereichen unserer weltweiten Geschäftstätigkeit. Die unvermeidbaren THG-Emissionen der Generalversammlung (Anreise und Verpflegung der Teilnehmenden, Energieverbrauch am Veranstaltungsort) werden durch den Kauf von Carbon Removals (CDR) ausgeglichen.

An die Aktionärinnen
und Aktionäre
der Credit Suisse Group AG

Statutenänderungen

Beantragte Änderungen zur Umsetzung des revidierten Schweizer Aktienrechts

Anhang zu Traktandum 5 der Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 4. April 2023
Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45
Zürich-Oerlikon



A. Einführung in die beantragten Statutenänderungen

Dieser Anhang zu Traktandum 5 der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der Credit Suisse Group AG (die **Gesellschaft**) enthält in der linken Spalte den beantragten geänderten Wortlaut der Statuten der Gesellschaft und zeigt in der rechten Spalte alle beantragten Änderungen gegenüber der Fassung vom 7 Dezember 2022.

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht (die **Reform**) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Für die Anpassung von Gesellschaftsstatuten gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Wichtige Anpassungen umfassen unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance und der Schutzrechte von Kleinaktionärinnen und Kleinaktionären, eine allgemeine Modernisierung des Gesellschaftsrechts und die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht.

Die beantragten Änderungen der Statuten setzen die Reform um und berücksichtigen die Best-Practice-Grundsätze für Gesellschaften. Darüber hinaus nutzt der Verwaltungsrat die Gelegenheit, die Statuten wo nötig anzupassen und zu vereinheitlichen.

Die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Traktanden 5.1 – 5.5 der Tagesordnung der Generalversammlung finden sich in der Einladung zur Generalversammlung 2023, die auf der Website der Gesellschaft unter credit-suisse.com/gv publiziert ist.

B. Beantragte Statutenanpassungen

 Beantragte angepasste Version vom 4. April 2023

 Änderungen gegenüber Version vom 7. Dezember 2022

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 – Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 – Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 3 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 – Aktienkapital und Aktien

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 160 086 322.48 und ist eingeteilt in 4 002 158 062 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.
- 2 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Wertrechten, Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes, Einzelurkunden oder Globalurkunden aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 – Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 – Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 3 [Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.](#)

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 – Aktienkapital und Aktien

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 160 086 322.48 und ist eingeteilt in 4 002 158 062 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.
- 2 ~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.~~
- 3 ~~2~~ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von ~~Einzelurkunden, Globalurkunden oder~~ Wertrechten, [Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes, Einzelurkunden oder Globalurkunden](#) aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. [Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.](#) Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 4 ~~3~~ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

Art. 3a – Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 155 086 322.48 (untere Grenze) und CHF 165 086 322.48 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 125 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von bis zu 125 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, den Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) fest. Bei einer Ausgabe von Aktien, unterliegen die neuen Namenaktien nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.
- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- 5 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 4 – Aktienregister und Aktienübertragung

- 1 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienregister eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

Art. 3a – Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 155 086 322.48 (untere Grenze) und CHF 165 086 322.48 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 125 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von bis zu 125 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, den Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) fest. Bei einer Ausgabe von Aktien, unterliegen die neuen Namenaktien nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.
- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- 5 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 4 – Aktienregister und Aktienübertragung

- 1 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienregister eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

- 2 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Absatz 2 oben abgeben (nachstehend: „Nominees“), werden ohne weiteres bis maximal 2 Prozent des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
- 4 Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
- 5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.
- 6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

- 2 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ~~erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten~~ die Erklärungen gemäss Absatz 2 oben abgeben (nachstehend: „Nominees“), werden ohne weiteres bis maximal ~~2~~ 2% Prozent des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er ~~0.5~~ 0.5% Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
- 4 Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
- 5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.
- 6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III. Fremdkapital

Art. 5 – Anleihen

Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

III. Fremdkapital

Art. 5 – Anleihen

Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 – Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen (die Generalversammlung);
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Geschäftsleitung;
4. Die Revisionsstelle.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 – Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen (die Generalversammlung);
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Geschäftsleitung;
4. Die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 – Recht und Pflicht der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 – Recht und Pflicht der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.
- 4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.
- 6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
11. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorbehältlich Art. 716a OR durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens ~~5~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.
- 4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die ~~Aktien im Nennwert von CHF 40'000~~ mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens ~~5~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft ~~im Nennwert von mindestens CHF 40'000~~ 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.
- 6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle ~~und der besonderen Revisionsstelle~~;
5. Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange;
- ~~7.~~ 10. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~7.~~ 10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- ~~8.~~ 11. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; ~~und~~
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- ~~9.~~ 13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorbehältlich Art. 716a OR durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8a – Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b – Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.
- 2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.
- 4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.
- 5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8a – Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b – Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.
- 2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.
- 4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.
- 5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8c – Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

- 1 Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30 Prozent dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden.
- 2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Art. 9 – Form der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 dieser Statuten.
- 2 In der Einberufung der Generalversammlung sind das Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre oder Aktionärinnen samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Art. 9a – Tagungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welcher in der Schweiz sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht an einem Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 10 – Stimmrecht

- 1 Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3-5 bleiben vorbehalten.

Art. 8c – Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

- 1 Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% Prozent dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.~~
- 2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen ~~oder beförderten~~ Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Art. 9 – Form der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch ~~Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt~~ einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 dieser Statuten.
- 2 In der Einberufung ~~sind~~ der Generalversammlung sind das Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates ~~und samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre oder Aktionärinnen samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters~~ bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Art. 9a – Tagungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welcher in der Schweiz sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht an einem Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 10 – Stimmrecht

- 1 Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2% Prozent des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3-5 bleiben vorbehalten.

- 2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.
- 3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.
- 4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin die Bestätigungen gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegeben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.
- 5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.
- 6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.
- 7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.

Art. 11 – Vorsitz, Stimmzähler oder Stimmzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.
- 3 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 12 – Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum

- 1 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

- 2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.
- 3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.
- 4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin ~~im Eintragungsgesuch gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass er oder sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben~~ die Bestätigungen gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegeben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.
- 5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.
- 6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.
- 7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.

Art. 11 – Vorsitz, Stimmzähler oder Stimmzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 ~~Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind als Stimmzählerinnen und Stimmzähler nicht wählbar.~~
- 2 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.
- 3 Der ~~Verwaltungsrat bestellt~~ oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 12 – Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum

- 1 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

- 2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die
 - Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
 - Abänderung von Art. 4 Abs. 3
 - Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6
 - Auflösung der Gesellschaft
- 3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 13 – Beschlussfassung/Beschlussfassungsquorum

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.
- 2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Vorsitzende ordnet das elektronische, offene oder schriftliche Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

Art. 14 – Protokoll

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 14a – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- 3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 – Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die
 - Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
 - Abänderung von Art. 4 Abs. 3
 - Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6
 - Auflösung der Gesellschaft
- 3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 13 – Beschlussfassung/Beschlussfassungsquorum

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende ~~der Generalversammlung~~ den Stichentscheid.
- 2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Vorsitzende ordnet das ~~offene, schriftliche oder~~ elektronische, ~~offene oder schriftliche~~ Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

Art. 14 – Protokoll

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 14a – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- 3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 – Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

Art. 16 – Befugnisse und Pflichten

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Art. 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen speziellen Beschluss ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 – Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zusammen mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 20 – Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.
- 2 Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a-8c fest.
- 3 Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

- 3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

Art. 16 – Befugnisse und Pflichten

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Art. 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen speziellen Beschluss ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für ~~Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital,~~ Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die Feststellung des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 – Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zusammen mit dem ~~Sekretär~~ Protokollführer oder der ~~Sekretärin~~ Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 20 – Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.
- 2 Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a-8c fest.
- 3 Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 20a – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.
- 4 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:
 - a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und –richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
 - b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
 - c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.
- 5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b – Mandate ausserhalb der Gesellschaft

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
 - a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; und
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.
- 3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c – Verträge über die Vergütungen

- 1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.
- 2 Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

Art. 20a – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.
- 4 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:
 - a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und –richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
 - b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
 - c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.
- 5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b – Mandate ausserhalb der Gesellschaft

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
 - a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; und
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben; und
 - ~~c. ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.~~
- 3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten ~~Tätigkeiten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen~~ Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c – Verträge über die Vergütungen

- 1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.
- 2 Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

<p>Art. 20d – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.</p>	<p>Art. 20d – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.</p>
<p>3. Die Geschäftsleitung</p>	<p>3. Die Geschäftsleitung</p>
<p>Art. 20e – Bestellung, Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements oder Spezialbeschlüssen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.</p>	<p>Art. 20e – Bestellung, Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements <u>oder Spezialbeschlüssen</u> die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.</p>
<p>Art. 20f – Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen. 2 Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2-3 gelten analog. 	<p>Art. 20f – Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen. 2 Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2-3 gelten analog.
<p>Art. 20g – Verträge über die Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. 2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat, darf aber in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen. 	<p>Art. 20g – Verträge über die Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. 2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat, <u>darf aber in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.</u>
<p>Art. 20h – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.</p>	<p>Art. 20h – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.</p>
<p>4. Die Revisionsstelle</p>	<p>4. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle</p>
<p>Art. 21 – Bestellung und Aufgabe</p> <p>Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	<p>Art. 21 – Bestellung und Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. 2 Einer von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten besonderen Revisionsstelle obliegt die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebene besondere Prüfung (Art. 652f OR).
<p>V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes</p>	<p>V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes</p>
<p>Art. 22 – Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p>Art. 22 – Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>
<p>Art. 23 – Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.</p>	<p>Art. 23 – Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff OR <u>des anwendbaren Rechts</u> über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.</p>

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 – Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung **nicht etwas anderes beschliesst**.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25 – Publikationsorgane

- 1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 **Gestrichen**

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 – Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung **nicht etwas anderes beschliesst**.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25 – Publikationsorgane

- 1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen ~~erfolgen durch Veröffentlichung~~ können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ~~soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.~~

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 – ~~Bedingtes Kapital~~ **Gestrichen**

- 1 ~~Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 12 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.~~

~~Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligationen und/oder von Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligationen sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.~~

- 2 ~~Das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten steht unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich für die Erhöhung des Aktienkapitals durch Wandlung von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen und ausgegeben werden, um regulatorische Vorschriften bezüglich Eigenkapital der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen oder sicherzustellen (bedingte Pflichtwandelanleihen, contingent convertible bonds, CoCos), zur Verfügung.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).~~

	<p>Wird bei der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) sind die bedingten Pflichtwandelanleihen zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe oder im Zeitpunkt der Wandlung festzulegen und (iii) dürfen bedingte Wandelobligenschaften für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen. <p>3 Gestrichen</p>
<p>Art. 26a Gestrichen</p>	<p>Art. 26a Gestrichen</p>
<p>Art. 26b Gestrichen</p>	<p>Art. 26b Gestrichen</p>
<p>Art. 26c Gestrichen</p>	<p>Art. 26c – <u>Wandlungskapital</u>Gestrichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen. 2 Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligenschaften berechtigt. 3 Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf Finanzmarktinstrumente mit Wandelobligenschaften werden gewahrt. Sofern eine rasche Platzierung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen dies erfordert, ist der Verwaltungsrat jedoch ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden. 4 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente fest. 5 Der Erwerb von Aktien durch die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 der Statuten.
<p>Art. 27 Gestrichen</p>	<p>Art. 27 – <u>Genehmigtes Kapital</u>Gestrichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 5 000 000 durch Ausgabe von höchstens 125 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

	<p>2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.</p> <p>3 Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p>
Art. 27a Gestrichen	Art. 27a Gestrichen
Art. 28 Gestrichen	Art. 28 Gestrichen
Art. 28a Gestrichen	Art. 28a Gestrichen
Art. 28b Gestrichen	Art. 28b Gestrichen
Art. 28c Gestrichen	Art. 28c Gestrichen
Art. 28d Gestrichen	Art. 28d Gestrichen
Art. 28e Gestrichen	Art. 28e Gestrichen
Art. 28f Gestrichen	Art. 28f Gestrichen
Art. 28g Gestrichen	Art. 28g Gestrichen
Art. 29 Gestrichen	Art. 29 Gestrichen
Art. 30 Gestrichen	Art. 30 Gestrichen
Zürich, 4. April 2023	Zürich, 74. Dezember 2022 <u>April 2023</u>



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8

8001 Zürich

Schweiz

Tel. +41 44 212 16 16

shareholder.meetings@credit-suisse.com

credit-suisse.com